BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/12 S

L 10 R 65/12 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 R 561/11 ER (SG Lüneburg)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Mai 2012 (L 10 R 65/12 B) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Durch Beschluss vom 3.5.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Lüneburg vom 27.1.2012, mit dem sein Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren S 34 R 561/11 ER abgelehnt worden war, zurückgewiesen.

2 Der Antragsteller hat mit einem am 14.5.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 12.5.2012 und mehreren weiteren Schreiben verschiedene Rechtsbehelfe gegen den Beschluss des LSG eingelegt. Zugleich hat er Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt. Die Rechtsbehelfe des Antragstellers werden sinngemäß als Beschwerde gegen die vorstehend bezeichnete Entscheidung des LSG ausgelegt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen *(vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. Der Beschluss des LSG vom 3.5.2012 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde zum BSG anfechtbar. Auch sonstige Rechtsbehelfsmöglichkeiten zum BSG sind nicht gegeben.

4 Die Beschwerde des Antragstellers ist somit nicht statthaft und schon aus diesem Grunde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS